



**Aktuelle
Änderungen
ab 2023**

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Geltung des Merkblattes SGB II (betrifft Ausgabe Stand August 2022)

Stand: 01.01.2023

Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend reformiert. Welche Änderungen sich ab dem 01.01.2023 ergeben, wird im Folgenden kurz aufgezeigt.

1. Einführung des Bürgergeldes – Umbenennung

Die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ wurden durch den Begriff „Bürgergeld“ abgelöst. Im Gesetz wird aber weiterhin zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Das bisherige Arbeitslosengeld II wird als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezeichnet; das bisherige Sozialgeld als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

2. Anpassung der Regelbedarfe ab Januar 2023 sowie des persönlichen Schulbedarfs

Der Regelbedarf beträgt für

- Alleinstehende, Alleinerziehende **502 Euro**,
- Volljährige Partner **451 Euro**,
- Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18 – 24 Jahre) sowie Personen unter 25 Jahren (18 – 24 Jahre), die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen **402 Euro**,
- Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 – 17 Jahre) **420 Euro**,
- Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 – 13 Jahre) **348 Euro** und für
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 – 5 Jahre) **318 Euro**.

Im Kalenderjahr 2023 erhalten Schülerinnen/Schüler im Regelfall insgesamt **174 Euro** für die Schulausstattung. Davon werden im Februar 58 Euro für das zweite Schulhalbjahr und im August 116 Euro für das erste Schulhalbjahr erbracht.

3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld wird die Angemessenheit der **Kosten der Unterkunft** nicht geprüft (**Karenzzeit**); Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Monate ohne Leistungsbezug in diesem Zeitraum verlängern die Karenzzeit. Heizkosten unterliegen nicht der Karenzzeitregelung und werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe anerkannt.

4. Karenzzeit bei Vermögen

Das Vermögen wird im ersten Jahr Ihres Bezuges von Bürgergeld (Karenzzeit) nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Wird der Leistungsbezug in diesem Zeitraum für einen oder mehrere volle Monate unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Monate ohne Leistungsbezug.

Ein erhebliches Vermögen liegt vor, wenn es **die Summe** von

- **40.000 Euro** für die erste leistungsberechtigte Person zuzüglich
- jeweils **15.000 Euro** für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.

Selbst genutztes Wohneigentum (Hausgrundstück, Eigentumswohnung) bleibt bei der Ermittlung des erheblichen Vermögens unberücksichtigt.

Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

5. Vermögensfreibetrag (nach der Karenzzeit)

Nach Ablauf der Karenzzeit beträgt der Vermögensfreibetrag **15.000 Euro** für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person. Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag wird innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

6. Neuregelung der Leistungsminderungen

Es wird weiterhin zwischen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen unterschieden.

6.1 PFLICHTVERLETZUNGEN

Das Gesetz sieht bei Pflichtverletzungen leistungsberechtigter Personen Rechtsfolgen (Leistungsminderungen) in unterschiedlicher Höhe vor.

Bei der ersten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei einer zweiten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld für die Dauer von zwei Monaten um 20 Prozent und ab der dritten Pflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Eine zweite oder weitere Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn seit dem Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergangen ist.

6.2 NACHTRÄGLICHE MITWIRKUNG/BEREIT- ERKLÄRUNG ZUR MITWIRKUNG

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung aufgehoben. Das gilt auch, wenn nachträglich ernsthaft und nachhaltig erklärt wird, diesen Pflichten künftig nachzukommen. Jedoch erfolgt die Aufhebung frühestens, wenn der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat.

6.3 MELDEVERSÄUMNISSE

Eine Leistungsminderung tritt auch ein, wenn leistungsberechtigte Personen einer Meldeaufforderung des Jobcenters nicht nachkommen oder nicht bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen. In diesen Fällen wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

6.4 KEINE FOLGEN BEI WICHTIGEM GRUND ODER AUSSERGEWÖHNLICHER HÄRTE

Minderungen treten nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung oder das Meldeversäumnis vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen. Auch wenn die Leistungsminderung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, erfolgt keine Minderung. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Minderung bei Betrachtung aller vorliegenden Umstände untragbar erscheint.

6.5 BEGRENZUNG DER MINDERUNGEN

Minderungen können nicht dazu führen, dass die bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung in geringerer Höhe ausgezahlt werden. Außerdem sind Minderungen wegen Pflichtverletzungen sowie Meldeversäumnissen in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

7. Minderjährigenschaft

Mit der neuen Regelung ist die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

8. Bagatellgrenze

Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird auf Rückforderungen verzichtet. Rückforderungen von 50 Euro und mehr sind weiterhin in voller Höhe zurückzuzahlen. Sie sind weiterhin verpflichtet alle Änderungen in Ihren Verhältnissen vollständig und unverzüglich Ihrem Jobcenter mitzuteilen. Die Anwendung der Bagatellgrenze wird durch das Jobcenter geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Merkblatt Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeit- suchende – SGB II

Weitere detaillierte Informationen finden Sie im „Merkblatt Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II“.

Das Merkblatt sowie weitere Merkblätter finden Sie unter **www.jobcenter.digital** > Downloads (unten rechts) > Weitere Downloads.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Geldleistungen und Recht SGB II
Dezember 2022
www.arbeitsagentur.de